

Zu § 79 HmbStVollzG  
§ 79 HmbJStVollzG  
§ 58 HmbUVollzG  
§ 74 HmbSVVollzG

### **Unmittelbarer Zwang**

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 61/2014 vom 2. September 2014  
(Az. 4400/73)

1. Dem bei der Anwendung von unmittelbarem Zwang Verletzten ist Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu beschaffen, sobald die Lage es zulässt. Diese Verpflichtung geht den Pflichten nach den Ziffern 2 und 3 vor.
2. Ist jemand durch Anwendung unmittelbaren Zwanges oder durch sonstige Gewaltanwendung getötet oder erheblich verletzt worden, so sind am Ort des Vorfalls nach Möglichkeit keine Veränderungen vorzunehmen. Das gleiche gilt bei jeder Verletzung, die durch den Gebrauch einer Schusswaffe verursacht worden ist.
3. Jeder Fall der Anwendung unmittelbaren Zwanges ist der Anstaltsleitung unverzüglich zu melden und aktenkundig zu machen.
4. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 49/2009 vom 22. Oktober 2009 (Az. 4437-001.01) zu § 79 HmbStVollzG, die AV Nr. 84/2009 vom 22. Oktober 2009 (Az. 4437-001.01) zu § 79 HmbJStVollzG und die AV Nr. 171/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-009.09) zu § 58 HmbUVollzG.

gez. [REDACTED]  
Datum: 2. September 2014